

CMS Spread Ladder Swaps

BGH entschied: Bank muss an Anleger Schadensersatz zahlen

Erläutert von Rechtsanwältin Grit Scholze, Dipl. Verw. (FH) und Rechtsanwalt Georg Brüggem, Lehrbeauftragter an der TU Chemnitz für öffentliches Wirtschaftsrecht

BGH, Urteil v. 22.03.2011 - XI ZR 33/10

Summary

Viele Gemeinden, Städte und Unternehmen haben sich auf Anlageprodukte wie die Spread Ladder Swaps-Verträge eingelassen. Während der Vertragslaufzeit ist Anlegern zum Teil ein unerwarteter Schaden entstanden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im März 2011 eine grundlegende Entscheidung zu Schadensersatzansprüchen eines Anlegers gegenüber einer Bank im Fall von CMS Spread Ladder Swap-Verträgen getroffen. Diese Entscheidung lässt die Chancen auf erfolgreiche Klagen gegen die Banken steigen, weil der Umfang der Beratungspflicht so hoch angesetzt wurde, dass die Banken wohl kaum nachweisen können, dass sie diesen Pflichten Genüge getan haben.

Artikel

Zu Anlageprodukten wie den Spread Ladder Swap-Verträgen sind aktuell mehrere Verfahren anhängig. Diese Anlageprodukte wurden von den Banken v.a. an Gemeinden, Städte und mittelständische Unternehmen vertrieben. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im März 2011 in einem Fall eine erste grundlegende Entscheidung zu dieser Art von Anlageprodukten getroffen.

CMS Spread Ladder Swaps

Bei einem CMS Spread Ladder Swap-Vertrag handelt es sich im Kern um ein Zinsausgeschäft, bei dem die Vertragsparteien Zahlungsströme von festen gegen variable Zinsen austauschen. Bei einem CMS Spread Swap errechnet sich die Zahlung des variablen Zinssatzes aufgrund einer bestimmten Formel, bei der ein Faktor auf dem Unterschied von zwei Swapsätzen beruht. Diese Differenz z.B. zwischen einem 10-Jahres-Swapsatz und einem 2-Jahres-Swapsatz nennt man Spread.

Bei diesen Verträgen handelt es sich um eine Spekulation auf die Differenz zwischen dem Zinssatz für kurzfristige und dem für langfristige Darlehen der Zinsstruktur. So lange eine ausreichend große Differenz zwischen kurz- und langfristigen Zinsen vorhanden ist, wirft der Swap (swap = dt. Tausch) Überschüsse ab. Schrumpfen dagegen die Differenzen im Zinssatz, ergeben sich negative Werte, die

aufgrund der Ladder-Struktur¹ lange nachwirken. Dies führt dazu, dass diese Verträge erhebliche Risiken bergen.

Die BGH-Entscheidung

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte ein mittelständisches Unternehmen einen CMS Spread Ladder Swap-Vertrag mit einem Nominalbetrag in Höhe von 2 Mio. Euro abgeschlossen. Wenn sich die Zinsdifferenz nach oben entwickelte, sollte das Unternehmen einen Gewinn erzielen, wenn sich die Differenz verringerte, einen Verlust einstecken. Der Zinsspread entwickelte sich im Folgenden so nachteilig, dass das Unternehmen den Vertrag auflöste, eine Ausgleichszahlung i. H. v. 566.850 EUR an die Bank zahlte und im Rahmen einer Klage Schadensersatz i. H. v. 541.074 EUR geltend machte. Die Klage durchlief die Instanzen bis zum BGH, der im Rahmen der Revision zu entscheiden hatte. Der BGH verurteilte die Bank zur Zahlung der 541.074 EUR an das mittelständische Unternehmen. In seiner Begründung des Revisionsurteils ließ der BGH zwar offen, ob der Vertrag gegen die guten Sitten verstieß, das Transparenzverbot verletzte oder infolge Anfechtung nichtig war und deswegen ein Bereicherungsanspruch bestand. Er bejahte aber einen Schadensersatzanspruch gegen die Bank wegen Verletzung ihrer Beratungspflichten.

Der BGH stellt in seinem Urteil hohe Anforderungen an die Beratungspflicht. Danach müsse eine Bank bei der Anlageberatung vor der Abgabe einer Empfehlung die Risikobereitschaft des Anlegers erfragen, es sei denn, diese sei ihr aus einer langjährigen Geschäftsbeziehung oder dem bisherigen Anlageverhalten des Anlegers bereits bekannt. Die berufliche Qualifikation einer Mitarbeiterin des Anlegers als Diplom-Volkswirtin, die Prokuristin im Unternehmen war, ließ der BGH für sich allein nicht ausreichen, um den Schluss auf deren Kenntnis von den spezifischen Risiken des CMS Spread Ladder Swap-Vertrages zu ziehen. Auch konnte nach dem BGH allein aus etwaigen vorhandenen Vorkenntnissen nicht auf die konkrete Risikobereitschaft des Anlegers geschlossen werden.

Vielmehr stellte der BGH fest, dass es sich bei dem CMS Spread Ladder Swap-Vertrag um so ein hochkomplexes Anlageprodukt handele, dass die Aufklärung durch die Bank gewährleisten müsse, dass der Anleger im Hinblick auf das Risiko des Geschäfts im Wesentlichen den gleichen Kenntnis- und Wissensstand wie die ihn beratende Bank habe, weil ihm nur so eine eigenverantwortliche Entscheidung darüber möglich sei, ob er die ihm angebotene Zinswette annehmen wolle.

Außerdem müsse die beratende Bank bei einem CMS Spread Ladder Swap-Vertrag über den negativen Marktwert aufklären, den sie in die Formel zur Berechnung der variablen Zinszahlungspflicht des Anlegers einstrukturiert habe, weil dieser Ausdruck ihres schwerwiegenden Interessenkonflikts sei und die konkrete Gefahr begründe, dass sie ihre Anlageempfehlung nicht allein im Kundeninteresse abgäbe.

Eine Bank, die eigene Anlageprodukte empfehle, müsse aber grundsätzlich nicht darüber aufklären, dass sie mit diesen Produkten Gewinne erziele. Der insofern bestehende Interessenkonflikt sei derart

¹ Ladder= dt. Leiter: Der Begriff 'ladder' kommt daher, dass die variablen Zinsen in vertraglich festgelegten Zinsperioden aufeinander aufbauen.

offenkundig, dass auf ihn nicht gesondert hingewiesen werden müsse, es sei denn, es träten besondere Umstände hinzu. Solche besonderen Umstände lägen beim CMS Spread Ladder Swap-Vertrag vor, weil dessen Risikostruktur von der Bank bewusst zu Lasten des Anlegers gestaltet worden sei, um unmittelbar im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anlagegeschäfts das Risiko verkaufen zu können, dass der Kunde aufgrund ihrer Beratungsleistung übernommen habe.

Fazit

Diese Entscheidung lässt die Chancen auf erfolgreiche Klagen gegen die Banken steigen, weil der Umfang der Beratungspflicht so hoch angesetzt wurde, dass die Banken wohl kaum nachweisen können, dass sie diesen Pflichten Genüge getan haben. Dies gilt zunächst einmal aber nur für die CMS Spread Ladder Swap-Verträge. Weiterhin schloss der BGH nicht aus, dass der Vertrag gegen die guten Sitten verstoßen haben könnte, das Transparenzverbot verletzte oder infolge Anfechtung nichtig war und deswegen ein Bereicherungsanspruch bestand, was dazu führt, dass auch dies mögliche weitere Angriffspunkte sein könnten.

Vom BGH nicht angesprochen, aber für zukünftige Fälle zu klären ist, welche Verjährungsvorschriften² Anwendung finden. Diese, aber auch zahlreiche kommunalrechtliche Fragen, die im Zusammenhang mit Kommunen als Kunden der Bank aufgeworfen werden müssen, sind bislang von der Rechtsprechung noch nicht oder nicht abschließend entschieden.

² **Verjährungsvorschriften:** Auf Ansprüche, die in der Zeit v. 01.04.1998 bis zum Ablauf des 04.08.2009 entstanden sind, findet gem. § 43 WpHG grundsätzlich § 37a WpHG a.F. Anwendung. Für Ansprüche, die nach dem 04.08.2009 entstanden sind, gelten die §§ 195 ff. BGB. § 37a WpHG a.F. regelte eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Fristbeginn war der Zeitpunkt des Erwerbs des Wertpapiers, über das der Anleger unzureichend aufgeklärt oder beraten worden ist. Diese strenge Verjährungsfrist greift aber nur bei fahrlässigen Pflichtverstößen. Liegt dagegen ein Fall der vorsätzlichen Falschberatung vor, bleibt es bei der deliktischen Regelverjährung. Die allgemeinen Vorschriften der §§ 195 ff. BGB sehen die Verjährung innerhalb von drei Jahren seit der Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände (oder unabhängig von dieser Kenntnis eine Verjährung in zehn Jahren) vor. Nach den Normen des BGB beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anleger die Falschberatung erkennt oder erkennen musste. Der BGH geht an verschiedenen Stellen seines Urteils von einem bewussten Verhalten der Bank aus, so dass sich die Frage stellt, ob dies auf eine Vorsätzlichkeit schließen lässt.